

# TOP:

**Der Bürgermeister**

## Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** V/2021/0212

**Datum:** 03.02.2021

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	02.03.2021	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Förderung der Kindertagespflege: Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim

### Beschlussvorschlag

Die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege werden mit Wirkung vom 01.08.2021 geändert.

### Finanzielle Auswirkungen

Es wird auf die umfangreichen Ausführungen in der Begründung verwiesen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Beratung über den Haushalt 2021 ff und die entsprechende Rechtskraft des Haushaltes.

Zu beachten ist, dass die Auszahlung der (teilweise neuen bzw. zusätzlichen) Landesförderungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (s. Auszüge der Rechtsgrundlagen zum Ende der Vorlage). Mit der beabsichtigten Richtlinienänderung werden diese Voraussetzungen erfüllt.

### Begründung

Die Kindertagespflege ist und bleibt für die Stadt Meckenheim ein wesentlicher Bestandteil der Tagesbetreuungsbedarfsplanung und stellt neben der Betreuung in

Kindertageseinrichtungen die zweite wichtige und gleichwertige Säule einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung dar; dies insbesondere bei der Betreuung von **Kindern unter drei Jahren**.

Aufgrund der umfangreichen KiBiz-Novelle zum 01.08.2020 ist es erforderlich geworden, die bestehenden Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege zu aktualisieren. Zuletzt erfolgte eine Änderung zum 01.08.2015 (JHA am 09.12.2014, V/2014/02369).

Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss die geänderten Richtlinien (**Anlage 1**) vor. Die ebenfalls im **Ratsinformationssystem** hinterlegte Synopse (**Anlage 2**) stellt die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Regelung dar.

Aktuell (Stand: Dezember 2020) betreut die städt. Fachberatung **39 Kindertagespflegepersonen** (11/2014: insgesamt 32):

- insgesamt **33 Tagesmütter/Tagesvater**, davon sind aktuell 3 Tagesmütter außerhalb von Meckenheim tätig (11/2014: insgesamt 26)
- insgesamt **6 Kinderfrauen**, davon sind aktuell 3 Kinderfrauen außerhalb von Meckenheim tätig (11/2014: ebenfalls insgesamt 6).

In der Zeit von November 2014 bis Dezember 2020 wurde das Betreuungsangebot in Kindertagespflege um 7 Kindertagespflegestellen (im Saldo) erweitert.

In diesem Zeitraum konnten 27 neue Kindertagespflegepersonen nach ihrer Qualifizierung und der Überprüfung durch die städt. Fachberatung mit ihrer Arbeit beginnen, 20 Kindertagespflegepersonen haben durch einen Berufswechsel, Umzug oder den Eintritt in das Rentenalter ihre Tätigkeit beendet.

Wurden im Dezember 2014 insgesamt 110 Kinder bei 32 Kindertagespflegepersonen betreut, sind es im Dezember 2020 insgesamt 145 Kinder bei 39 Kindertagespflegepersonen.

Die Anzahl der geförderten **Meckenheimer Kinder** liegt im Jahr 2020 bei insgesamt **182 Kinder**; insbesondere zum jeweils neuen Kindergartenjahr wechseln Tagespflegekinder in die Kindertageseinrichtungen.

## **1. Redaktionelle Änderungen:**

### **Änderung der Begrifflichkeit Tagespflege/Tagespflegeperson in Kindertagespflege / Kindertagespflegeperson**

Mit der neuen Begrifflichkeit soll die gesellschaftliche Anerkennung dieser anspruchsvollen Tätigkeit gestärkt und der deutlich gestiegenen Qualität dieses Betreuungsangebotes Nachdruck verliehen werden. Zudem wird durch die neue Begrifflichkeit eine bessere Abgrenzung zu Tagespflegeangeboten in anderen Bereichen (z.B. in der Altenpflege) sichergestellt.

Der Begriff Tagespflege/Tagespflegeperson wird durch den Begriff Kindertagespflege / Kindertagespflegeperson in den Richtlinien ersetzt.

## **2. Novelle des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 29. November 2019 die Novelle des KiBiz verabschiedet. Die Veränderungen sind äußerst umfangreich. Durch zusätzliche

Regelungen umfasst das KiBiz zukünftig 55 Paragraphen, anstatt bisher 28 Paragraphen.

Die Anforderungen in der Kindertagespflege an die Qualität der Fortbildung und Qualifizierung mit Sprach- und Bewegungsförderung, Vor- und Nachbereitung, Beobachtung und Dokumentation, sowie Elterngesprächen sind stetig gestiegen. Mit dem neuen Kinderbildungsgesetz soll insbesondere auch die Qualität weiterentwickelt werden.

Die wesentlichen Änderungen für die Kindertagespflege liegen in der

- Einführung von Zuschüssen für Fachberatung
- Erhöhung der Zuschüsse für Kindertagespflege
- Dynamisierung der Fördersätze
- Änderung der Qualifizierungsanforderungen für Kindertagespflegepersonen.

#### ➤ **Zuschüsse für Fachberatung**

Das Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst erstmalig für die Qualitätssicherung und -entwicklung die pädagogische Fachberatung: Träger erhalten zukünftig **500 € je Kindertagespflegeperson**. Gleichzeitig werden Träger verpflichtet, Fachberatung in angemessenem Umfang anzubieten.

#### ➤ **Zuschüsse für Kindertagespflege**

Die Pauschalen für Kinder in Kindertagespflege wurden von 804 € auf 1.109 € pro Jahr erhöht. Die Erhöhung ist auch für die Finanzierung von mittelbarer Zeit (Vor- und Nachbereitungszeit) und zur Unterstützung bei Fortbildungskosten vorgesehen. Für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, werden zukünftig Kindpauschalen in Höhe von 3.182 € (bisher 2.814 €) gezahlt.

#### ➤ **Dynamisierungen der Fördersätze**

Gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz ist der Fördersatz jährlich zu dynamisieren.

#### ➤ **Qualifizierungsanforderungen**

Ab August 2020 müssen Kindertagespflegepersonen jährlich -mindestens fünf Stunden- Fortbildungsangebote wahrnehmen. Zudem sollen neue Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 eine umfangreichere Qualifizierung absolvieren.

Gem. § 46 Abs. 4 KiBiz wird seitens des Landes für neue Kindertagespflegepersonen ein Zuschuss in Höhe von 2.000 € nach erfolgreicher Absolvierung gewährt.

### **I. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen:**

#### **Zu Ziffer 2.2 der Richtlinien: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen**

Gem. § 21 Abs. 2 KiBiz sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege), Qualifizierung verfügen. Weitere Ausführungen hierzu unter 3.6 (s. u.).

### **Zu Ziffer 3.2 der Richtlinien: Höhe der Geldleistung**

Die Höhe der Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde beträgt insgesamt 5,50 €. Der **Förderbetrag** von 5,50 € setzt sich zusammen aus einem Betrag für die Sachkosten von 1,90 € und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 3,60 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Bisher wurde die Geldleistung pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt und in 5-Stunden-Stufen berechnet (bis zu 5 Stunden, bis zu 10 Stunden,...). Die Pauschale hat somit auch die **Vor- und Nachbereitungszeit** bereits berücksichtigt. Da gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 6 KiBiz die Vergütung von wöchentlich einer Stunde pro Kind für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit separat auszuweisen ist, schlägt die Verwaltung vor, die Geldleistung nunmehr auf Grundlage der benötigten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten stundengenau zu berechnen. Die Tabelle, bisher in Anlage 1 dargestellt, entfällt daher.

Gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz ist der Fördersatz jährlich zu dynamisieren. Die **jährliche Dynamisierung** erfolgt zum Beginn des Kindergartenjahres, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022. Die Verwaltung schlägt vor, die jährliche Dynamisierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung analog der Erhöhung der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gem. § 37 KiBiz festzulegen. Bei der konkreten Berechnung soll das kaufmännische Runden angewandt werden.

Bei der **Betreuung von Kindern mit Förderbedarf** soll künftig durch die Erhöhung der Förderleistung ohne Platzreduzierung auf den 1,5-fachen Satz und mit Platzreduzierung auf den 2,5-fachen Satz der Bedarf an intensivere Fürsorge, Begleitung und Förderung, sowie die Kosten für notwendige Anschaffungen von zusätzlichem Spielmaterial oder Möbeln pauschal abgedeckt werden.

Inzwischen bieten drei Meckenheimer Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Zusatzqualifikation die Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern an. Seit 2015 wurde lediglich ein Kind mit Behinderung in Kindertagespflege betreut und gefördert; aktuell ist kein Kind mit besonderem Förderbedarf in Betreuung.

Die aktuellen Richtlinien enthalten bisher keine konkreten Regelungen zu den **Schließzeiten** und der **Weitergewährung der Geldleistung im Krankheitsfall**. In Anlehnung an die gesetzliche vorgegebenen Schließzeiten in Kindertageseinrichtungen schlägt die Verwaltung vor, dass die Kindertagespflegepersonen die Geldleistung für ebenfalls bis zu 27 betreuungsfreie Tage im Jahr fortlaufend erhalten; davon 25 Urlaubstage, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, sowie zwei Tage für Konzeptionsarbeit oder Fortbildung.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall erfolgt die Weitergewährung der Geldleistung für maximal 4 Wochen im Jahr.

Gem. § 24 Abs. 3 Ziffer 5 KiBiz in Verbindung mit § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für **Ausfallzeiten** der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen **geeignete Vertretung durch transparente Regelung des Jugendamtes** sicherzustellen. Seit einigen Jahren wurden unter Begleitung der städt. Fachberatung

sozialraumbezogene Vertretungsmodelle entwickelt. Jedoch ist nur dann eine Vertretung möglich, wenn in den Kindertagespflegestellen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Kindertagespflegepersonen bereit sind ein Vertretungskind aufzunehmen.

Zur Sicherstellung einer transparenten Vertretungsregelung werden zukünftig zusätzlich zur bestehenden Vernetzung der Kindertagespflegepersonen bis zu **5 Plätze** für die Vertretung vorgehalten, die mit einer **Pauschale von 100 € monatlich** vergütet werden. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet; dies ausgenommen bei vollen Monaten, hier entfällt die Freihaltepauschale.

Somit kann für Ausfallzeiten gesichert eine geeignete Betreuung angeboten werden und die Eltern haben die Möglichkeit schon im Vorfeld Kontakt mit der Vertretungskindertagespflegeperson aufzunehmen.

Dieses Vertretungsmodell orientiert sich an den Modellen der umliegenden Jugendämter.

### **Zu Ziffer 3.6 der Richtlinien: Qualifizierung**

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen angehende Kindertagespflegepersonen eine umfangreichere Qualifizierung absolviert haben. Die bisherige Qualifizierung (160 Stunden/ 80 Stunden für pädagogische Fachkräfte) gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) wird durch die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit 300 Stunden ersetzt.

Die Stadt Meckenheim erstattet bisher den Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI). Die Kosten liegen bei durchschnittlich 600 €; die **hälftige Erstattung** für die neue Kindertagespflegeperson bei durchschnittlich **300 €**.

Die Volkshochschule Bornheim/Alfter wird voraussichtlich im Mai 2021 den ersten Qualifizierungskurs nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im näheren Umfeld der Stadt Meckenheim anbieten. Durch die Erhöhung der zu leistenden Stunden von 160 auf 300 Stunden und den Einsatz einer festangestellten Fachkraft für die notwendige kontinuierliche Kursbegleitung liegen die Kosten für den Kurs voraussichtlich bei 2.800 € bis 3.000 €.

Da seitens des Landes künftig für neue Kindertagespflegepersonen ein Zuschuss in Höhe von 2.000 € nach erfolgreicher Absolvierung gewährt wird, schlägt die Verwaltung vor, den neuen Kindertagespflegepersonen diesen Zuschuss des Landes weiterzuleiten und die darüber hinausgehenden **Kosten hälftig**, bis zu **maximal 500 €**, zu erstatten.

## **II. Finanzielle Auswirkungen**

- **Dynamisierung:**

Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/22.

Bei einem erwarteten Fördergeld für 2021 von 1.100.000 € und einer Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2021/2022 von 0,83% : + 9.130 € im Jahr.

- **Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeiten:**  
Die Pauschalen des Landes für Kinder in Kindertagespflege wurden ab dem 01.08.2020 von 804 € auf 1.109 € pro Jahr erhöht. Die Erhöhung ist auch für die Finanzierung von mittelbarer Zeit (Vor- und Nachbereitungszeit) vorgesehen.
- **Schließzeiten:**  
Grundsätzlich werden die geplanten Urlaubszeiten durch die Kindertagespflegeperson frühzeitig bekannt gegeben. Vordringliches Ziel ist, dass die Eltern in dieser Zeit ihr Kind selbst betreuen. Wird trotzdem während der Urlaubszeit einer Kindertagespflegeperson eine Vertretung benötigt, muss über die Notwendigkeit einer Vertretung im Einzelfall entschieden werden.  
Voraussichtlich sind hier keine höheren Kosten zu erwarten.
- **Vertretungsmodell mittels Freihalteplätzen:**  
Zur Sicherstellung einer transparenten Vertretungsregelung werden zukünftig zusätzlich zur bereits bestehenden Vernetzung der Kindertagespflegepersonen bis zu 5 Plätze für die Vertretung vorgehalten, die mit einer Pauschale von 100 € monatlich vergütet werden. Bei vollen Monaten entfällt die Freihaltepauschale bzw. wird mit den Zahlungen im Einzelfall verrechnet.  
Bei maximal 5 Freihalteplätzen: 100 € x 5 Plätze x 12 Monate = 6.000 € im Jahr.
- **Qualifizierung:**  
Für voraussichtlich drei neue Kindertagespflegepersonen im Jahr:  
3 x 500 € = 1.500 € im Jahr (bisher 3 x 300 € = 900 € im Jahr)

## **Rechtsgrundlagen:**

### **Kinderbildungsgesetz – KiBiz – gültig ab 01.08.2020**

#### **§ 21 Qualifikationsanforderungen**

„(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen. ...“

#### **§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis**

„(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1.109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.182 Euro pro Kind.

...

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass ...

5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,...
6. jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird. ...“

#### **§ 46 Landesförderung der Qualifizierung**

.....

(4) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat. Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor....“

**§ 47 Landesförderung der Fachberatung**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung....

(3) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1 000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege leitet das Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. ..."

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

„(4) ...Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen....“

Meckenheim, den 03.02.2021

Cornelia Menzel  
Sachbearbeiterin

Andreas Jung  
Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen